

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 25. Juni 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen in dem Sultanat Oman.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Auslandsinvestitionen, insbesondere durch Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Entschädigungspflicht bei Enteignung, freiem Transfer von Kapital und Erträgen, internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 651 09 – Ka 46/84

Bonn, den 15. Oktober 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Juni 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages und des zugehörigen Protokolls in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 25. Juni 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Maskat am 25. Juni 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen einschließlich des Protokolls und des Briefwechsels vom selben Tage sowie dem Notenwechsel zum Vertrag vom 17. Juli/24. August 1982 wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel vom 25. Juni 1979 sowie der Notenwechsel vom 17. Juli/24. August 1982 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 6, soweit diese sich auf die Luftfahrt beziehen – auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Sultanat Oman
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Sultanate of Oman
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Sultanat Oman

The Federal Republic of Germany
and
the Sultanate of Oman,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

recognizing that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

haben folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnkonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;

Article 1

For the purpose of the present Treaty

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how, and good will;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, dividends, interest, licence or other fees;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf das Sultanat Oman:
jede Person, die die omanische Staatsangehörigkeit im Sinne des omanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes entweder kraft Geburt oder durch Einbürgerung besitzt;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf das Sultanat Oman:
jede Gesellschaft oder Körperschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihre Geschäfte im Sinne der Sultanatsgesetze tätigt.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung

3. the term "nationals" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- (b) in respect of the Sultanate of Oman: any person holding Omani nationality according to Omani Nationality Law, either by birth or by naturalization;

4. the term "companies" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Treaty and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
- (b) in respect of the Sultanate of Oman: any company or corporation granted or not granted legal status and practising its business according to the Sultanate's laws.

Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated immediately before the date the expropriation or nationalization was publicly announced. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be actually realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization, or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization, or com-

Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen, die zu Kapitalanlagezwecken im Hoheitsgebiet gewährt werden;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Tageskurs für laufende Geschäfte.

(2) Dieser Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen. Im Zweifel ist der Kurs aus denjenigen Umrechnungskursen zu ermitteln, welche der Internationale Währungsfonds im Zeitpunkt der Zahlung zur Umrechnung der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte anwenden würde.

(3) Sind die Bestimmungen des Absatzes 2 in bezug auf eine Vertragspartei nicht anwendbar, so wird der amtliche Kurs

parable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connexion with an investment, in particular

- (a) of the capital and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) in repayment of loans borrowed for the purpose of investment in the territory;
- (d) of licence and other fees for the rights defined in subparagraph (d) of paragraph 1 of Article 1;
- (e) of the proceeds from the sale of the whole or any part of the investment.

Article 6

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 4 as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the rate of exchange for current transactions effective for the agreed currency on the day the transfer is made.

(2) This rate of exchange shall be in accordance with the pertinent regulations of the International Monetary Fund. In cases of doubt the rate of exchange shall be based on those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

(3) If the provisions of paragraph 2 above are not applicable to either Contracting Party, the rate of exchange shall be

zugrunde gelegt, den diese Vertragspartei im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegt hat.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen

based on the official rate fixed by that Contracting Party for its currency in relation to a freely convertible currency.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by agreement with nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Treaty should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) If both Contracting Parties are members of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States the arbitral tribunal provided for above may in consideration of the provisions of paragraph 1 of Article 27 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached

dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 11

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 6, die sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Sultanats Oman innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Maskat ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Maskat am 25. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitral tribunal in the event that a decision of the Arbitral Tribunal established under the said Convention (Article 27) is not complied with or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of the present Treaty.

Article 11

The present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right to take such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Such measures shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist.

Article 12

With the exception of the provisions in paragraph 6 of the Protocol, which refer to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Sultanate of Oman within three months of the date of entry into force of the present Treaty.

Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Muscat.

(2) The present Treaty shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

Done at Muscat on 25th June 1979 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Theodor Mez
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Ambassador of the Federal Republic of Germany

Für das Sultanat Oman
For the Sultanate of Oman
Qais A. Al Zawawi
Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten
Minister of State for Foreign Affairs

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(4) Zu Artikel 4

- a) Unter „Enteignung“ ist jede Entziehung oder jede einer Entziehung gleichkommende Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.
- b) Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die

Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Sultanate of Oman, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment, and, in the event of their re-investment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

Investments made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, within the area of application of the law of that Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Treaty.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connexion with the making and carrying through of an investment; the same shall apply to nationals of either Contracting Party who in connexion with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Ad Article 4

- (a) "Expropriation" shall mean any taking away or restricting tantamount to the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.
- (b) A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within

normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Maskat am 25. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(6) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport.

This shall include the transport of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connexion with the making of investments.

Done at Muscat on 25th June 1979 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Theodor Mez
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Ambassador of the Federal Republic of Germany

Für das Sultanat Oman
For the Sultanate of Oman
Qais A. Al Zawawi
Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten
Minister of State for Foreign Affairs

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Maskat, den 25. Juni 1979

Herr Staatsminister,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das in der vereinbarten deutschen Fassung folgenden Wortlaut hat:

Unter Bezugnahme auf den am 25. Juni 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird davon ausgegangen, daß Artikel 3 des Vertrags und Absatz 3 des dazugehörigen Protokolls nicht für Steuerbefreiung und Steuererleichterungen bei der Ertrags- und Einkommensteuer gelten, die nach omanischem Recht Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich im Eigentum von Omanern stehen.

Alle Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (nach omanischem Recht) gewährten steuerlichen Vergünstigungen gelten gleichermaßen für Gemeinschaftsunternehmen mit deutscher Beteiligung.

Das Sultanat Oman behandelt deutsche Kapitalanleger hinsichtlich aller sonstigen Betätigungen im Sinne des genannten Artikels nicht weniger günstig als seine eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörige dritter Staaten.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatsminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Theodor Mez

Seiner Exzellenz
dem Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten
des Sultanats Omans
Herrn Qais A. Al Zawawi
Maskat

The Ambassador
of the Federal Republic of Germany

Muscat, 25 June 1979

Excellency,

I have the honour to confirm receipt of your letter of today which in the agreed version reads as follows:

With reference to the Treaty signed on 25 June 1979 between the Federal Republic of Germany and the Sultanate of Oman concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, it is understood that Article 3 of the Treaty and paragraph 3 of the Protocol thereto shall not apply to tax exemption and tax reliefs with respect to taxes imposed upon revenues and income which are granted under Omani law to companies wholly owned by Omanis.

Any tax advantages granted (under Omani law) to joint ventures with foreign participation shall apply equally to joint ventures with German participation.

In respect of all other activities of German investors, as referred to in the said Article, the Sultanate of Oman shall accord to them treatment no less favourable than it accords to its own nationals or nationals of any third State.

I have the honour to inform you that my Government agrees to the proposals contained in your letter.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Dr. Theodor Mez

His Excellency
Mr Qais A. Al Zawawi
Minister of State for Foreign Affairs
of the Sultanate of Oman
Muscat

*(Übersetzung)**(Translation)*

Sultanat Oman

Datum: 25. 6. 1979

Sultanate of Oman

Date: 25. 6. 1979

Exzellenz,

unter Bezugnahme auf den am 25. Juni 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird davon ausgegangen, daß Artikel 3 des Vertrags und Absatz 3 des dazugehörigen Protokolls nicht für Steuerbefreiung und Steuererleichterungen bei der Ertrags- und Einkommensteuer gelten, die nach omanischem Recht Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich im Eigentum von Omanern stehen.

Alle Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (nach omanischem Recht) gewährten steuerlichen Vergünstigungen gelten gleichermaßen für Gemeinschaftsunternehmen mit deutscher Beteiligung.

Das Sultanat Oman behandelt deutsche Kapitalanleger hinsichtlich aller sonstigen Betätigungen im Sinne des genannten Artikels nicht weniger günstig als seine eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörige dritter Staaten.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Qais Abd Al Munim Al Zawawi
Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Excellency,

With reference to the Treaty signed on 25 June 1979 between the Federal Republic of Germany and the Sultanate of Oman concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, it is understood that Article 3 of the Treaty and paragraph 3 of the Protocol thereto shall not apply to tax exemption and tax reliefs with respect to taxes imposed upon revenues and income, which are granted under Omani law to companies wholly owned by Omanis.

Any tax advantages granted (under Omani law) to joint ventures with foreign participation shall apply equally to joint ventures with German participation.

In respect of all other activities of German investors, as referred to in the said Article, the Sultanate of Oman shall accord to them treatment no less favourable than it accords to its own nationals or nationals of any third State.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Qais Abd Al Munim Al Zawawi
Minister of State for Foreign Affairs

His Excellency,
the Ambassador of the
Federal Republic of Germany

(Übersetzung)

(Translation)

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

The Embassy
of the Federal Republic of Germany

Verbalnote

Die Botschaft beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Außenministeriums des Sultanats Oman vom 27. März 1982 – No. 11/8/8/82/655 – zu bestätigen, derzufolge sich die zuständigen Behörden des Sultanats einverstanden erklärt haben, die im arabischen Vertragstext enthaltenen Unrichtigkeiten durch Notenwechsel zu berichtigen.

Die Botschaft beehrt sich dementsprechend, dem Außenministerium des Sultanats Oman in der Anlage einen korrekten Vertragstext in allen drei Sprachfassungen zu übermitteln. Sie weist darauf hin, daß die am arabischen Text vorgenommenen Korrekturen durch Unterstreichungen kenntlich gemacht sind.

Die Botschaft schlägt vor, daß die Regierung des Sultanats Oman durch Antwortnote auf diese Note bestätigt, daß sie den hiermit übersandten Vertragstext als korrekt anerkennt.

Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium des Sultanats Oman erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Maskat, den 17. Juli 1982

L. S.

An das
Außenministerium
des Sultanats von Oman
Maskat

Note Verbale

The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman and has the honour to confirm receipt of the Note Verbale of 27 March 1982 – No. 11/8/8/82/655 – according to which the competent authorities in the Sultanate have agreed to the necessary corrections in the Arab text of the Treaty being made through an exchange of Notes.

Accordingly, the Embassy has the honour to submit to the Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman the enclosed correct text of the Treaty in the three languages. It would like to point out that the corrections made in the Arab text have been underlined.

The Embassy suggests that the Government of the Sultanate of Oman confirms in its Note in reply to this Note that it accepts the enclosed Treaty text as correct.

The Embassy of the Federal Republic of Germany avails itself of this opportunity to renew to the Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman the assurances of its highest consideration.

Muscat, July 17, 1982

L. S.

The Ministry of Foreign Affairs
of the Sultanate of Oman
Muscat

(Übersetzung)

(Translation)

Sultanat Oman
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Maskat

Datum: 24. August 1982

Das Außenministerium des Sultanats Oman – Rechtsabteilung – beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ihre Note Nr. 413 vom 13. Juli 1982 *) sowie die zugleich übersandten Texte des Vertrags zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen – wobei im arabischen Wortlaut des Vertrags Änderungen vorgenommen worden waren, um ihn mit dem deutschen und dem englischen Wortlaut in Übereinstimmung zu bringen – zu bestätigen, daß die Regierung des Sultanats Oman mit diesen Änderungen zur Anpassung des arabischen Wortlauts an den deutschen und englischen Wortlaut einverstanden ist.

Das Außenministerium benutzt diesen Anlaß, die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

L. S.

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Maskat

Sultanate of Oman
Ministry of Foreign Affairs
Muscat

Date: 24 August 1982

The Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman – Legal Department – presents its compliments to the Embassy of the Federal Republic of Germany and, with reference to the Embassy's Note No. 413 dated 13 July 1982 *) and the simultaneously transmitted texts of the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Sultanate of Oman, with changes having been made in the Arabic text of the Treaty to make it agree with the German and English versions, has the honour to confirm that the Government of the Sultanate of Oman accepts these changes which bring the Arabic text in line with the German and English texts.

The Ministry of Foreign Affairs avails itself of this opportunity to renew to the Embassy the assurance of its highest consideration.

L. S.

Embassy of the
Federal Republic of Germany
Muscat

*) Gemeint ist die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juli 1982

*) Meaning the Note Verbale of 17 July 1982 from the Embassy of the Federal Republic of Germany

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck übernimmt sie Garantien zur Absicherung des politischen Risikos und gibt zinsgünstige Niederlassungskredite. Die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern – DEG – unterstützt deutsche Investoren durch Beteiligungen und Darlehen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und unternehmerischer Erfahrung, zu fortlaufendem Technologietransfer sowie zur Ausbildung lokaler Arbeitskräfte. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Der deutsch-omani-sche Vertrag vom 25. Juni 1979 entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag.

II. Im einzelnen

Das Abkommen enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und ein Briefwechsel beigelegt.

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“ definiert.

Nach Nummer 1 Buchstabe a des Protokolls genießen Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage.

Nummer 1 Buchstabe b des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält den Grundsatz, daß Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei nach Möglichkeit gefördert werden sollen und gerecht und billig zu behandeln sind. Nach Nummer 2 des Protokolls genießen Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgenommen sind, den vollen Schutz dieses Vertrages.

Zu Artikel 3

Artikel 3 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, im Verhältnis zu einheimischen oder aus dritten Staaten stammenden Kapitalanlagen. Das gleiche gilt für die Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Eine Ausnahme hiervon wird lediglich für bestimmte omanische Steuern in dem beigelegten Briefwechsel gemacht. Nummer 3 Buchstabe a des Protokolls gibt Erläuterungen zu den Ausdrücken „Betätigung“ und „weniger günstige“ Behandlung. Buchstabe b enthält eine Wohlwollenserklärung hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis.

Zu Artikel 4

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zulässig zum allgemeinen Wohl und gegen Zahlung einer Entschädigung, die dem Wert der Kapitalanlage entsprechen muß. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Nach Nummer 4 des Protokolls besteht ein Entschädigungsanspruch auch bei erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Substanz des Unternehmens durch einen staatlichen Eingriff.

Bei Verlusten infolge Krieg oder sonstiger bewaffneter Auseinandersetzung, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr gilt hinsichtlich aller Entschädigungen Inländerbehandlung. Absatz 4 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 gewährleistet den freien Transfer von Kapital und Erträgen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Artikels 6 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine im Sultanat Oman vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Tageskurs für laufende Geschäfte zu erfolgen haben. Protokollnummer 5 präzisiert den Ausdruck „unverzüglich“.

Zu Artikel 8

Nach Artikel 8 gehen günstigere Regelungen, die sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben, dem vorliegenden Vertrag vor. Außerdem sichert jede Vertragspartei zu, Verpflichtungen einzuhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen übernommen hat.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein ad hoc zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung des Schiedsgerichts sowie einige Verfahrensfragen.

Zu Artikel 11

Nach Artikel 11 bleibt der Vertrag auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft.

Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre; danach kann er mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Für bereits getätigte Kapitalanlagen gilt der Vertrag im Falle der Kündigung für zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens an fort.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe zusätzlicher Bestimmungen und Auslegungen zu dem Vertrag. Abgesehen von den unter den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5 und 7 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 6 ein Verbot der Diskriminierung der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei, wenn es um Beförderungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen geht.

Zu dem Briefwechsel

Zu dem Vertrag gehört ein Briefwechsel. Danach wird davon ausgegangen, daß Artikel 3 des Vertrags und Nummer 3 des dazugehörigen Protokolls nicht für Steuerbefreiung und Steuererleichterungen bei der Ertrags- und Einkommensteuer gelten, die nach omanischem Recht Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich im Eigentum von Omanern stehen.

Zu dem Notenwechsel

Durch Notenwechsel vom 17. Juli/24. August 1982 wurde ein Vertragstext in allen drei Sprachfassungen, durch den Fehler im arabischen Text bereinigt worden sind, als neuer maßgebender Vertragstext vereinbart.

